

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
31	S0186/03	05.08.2003
zum Antrag Nr. A0092/03 d. Frau/Herrn/Fraktion PDS - Fraktion in der Landeshauptstadt Magdeburg, v.20.06.2003		Datum der Genehmigung 09.09.2003
		Genehmigungsvermerk OB, gez. Dr. Trümper
Bezeichnung Klimaschutz	Dezernenten I	
Verteiler	Sitzungstermin	
Der Oberbürgermeister	09.09.2003 8:00	
Umweltausschuss	14.10.2003 17:00	
Energieausschuss	15.10.2003 16:30	
Ausschuss f. Stadtentw., Bau und Verkehr	16.10.2003 17:00	
Stadtrat	06.11.2003 14:00	

Das Ansinnen des Antrages wird als sinnvoll erachtet. Eine **Annahme** kann **gleichwohl nicht empfohlen** werden.

Die Annahme des vorliegenden Antrages zieht einen erhöhten zeitlichen, personellen und finanziellen Aufwand nach sich. Die Umsetzung des angestrebten Arbeitsauftrages an die Verwaltung kann mit den vorhandenen personellen Kapazitäten nicht abgesichert werden. Sowohl die Erstellung eines Rahmenplanes als auch eines über 3 Jahre reichenden Maßnahmenplanes Klimaschutz würde keinen Qualitätsgewinn in Bezug auf die Umsetzung von Klimazielen in der Landeshauptstadt Magdeburg nach sich ziehen.

### 1. Rahmenplan und Maßnahmenplan Klimaschutz mit dreijähriger Laufzeit

Ziel des Antrages ist die Erstellung eines bis 2008 wirkenden Rahmenplanes sowie eines Maßnahmenplanes Klimaschutz für die Jahre 2004 bis 2006.

Sowohl die Arbeit mit einem Rahmenplan als auch mit einem über drei Jahre laufenden Maßnahmenplan bietet zunächst den **Vorteil einer längerfristigen Bindung**. Gleichzeitig ist eine über mehrere Jahre reichende Kooperation mit Partnern denkbar. Ein mehrjährig orientierter Planungsansatz kann zudem den Vorteil verlässlicher Planungsgrundlagen bieten. Zu beachten ist jedoch, dass aus haushaltsrechtlicher Sicht die Planung und Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln in Jahresscheiben erfolgt. Dem trägt die bisherige Praxis bei der Erstellung von Maßnahmenplänen Rechnung. Der Oberbürgermeister wurde mit **Beschluss Nr. 634-31(II)96** vom 07.03.1996 beauftragt, den Maßnahmenplan Klimaschutz zur Realisierung der Klimaschutzziele **jährlich** vorzulegen. In diese Maßnahmenpläne werden abrechenbare, konkrete Einzelmaßnahmen aufgenommen.

Als besonders erfolgreich sind dabei :

- Projekte „Energieeinsparen an Schulen“
- Unterstützung eines jährlich auszuwählenden Projektes des Klimabündnisses

einzuschätzen.

Die Aspekte längerfristiger Partnerschaften und mehrjähriger Thematisierung von Einzelthemen sind insbesondere hier bereits umgesetzt worden.

Die beantragte Verfahrensweise bringt daher **weder als Ersatz noch als zusätzliches Instrument einen Qualitätsgewinn.**

## **2. Klimaschutz und Naturschutz-Gesetzgebung**

Sowohl die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes von 2002 als auch das Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt bzw. der Entwurf seiner Novellierung bilden keine Grundlage für die Erstellung eines Rahmenplanes Klimaschutz. Die dort fixierten Grundsätze haben **lediglich eine Bedeutung für das Kleinklima**. Mit der im Entwurf vorliegenden Novelle des NatSchG LSA ist vorgesehen, den derzeit in §2 Pkt 8 noch enthaltene Grundsatz des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Vermeidung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Klimas zu streichen. Damit wird zwar eine Straffung des Gesetzes erreicht, die Position des Klimaschutzes jedoch geschwächt.

### Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 25.03.2002 (BNatSchG 2002)

#### *§ 2 Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege*

*6. Beeinträchtigungen des Klimas sind zu vermeiden; hierbei kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Auf den Schutz und die Verbesserung des Klimas, einschließlich des örtlichen Klimas, ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinzuwirken. Wald und sonstige Gebiete mit günstiger klimatischer Wirkung sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen.*

### Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. Februar 1992 in der Fassung vom 30.01.1998 (NatSchG LSA)

#### *§ 2 Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege*

*8. Beeinträchtigungen des Klimas, insbesondere des örtlichen Klimas, sind zu vermeiden, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auch durch landespflegerische Maßnahmen auszugleichen oder zu mindern.*

### Entwurf der Novelle des NatSchG LSA

*Die bisher 25 Punkte umfassenden Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden auf 5 Grundsätze zusammengestrichen, Klimaschutz gehört zu den gestrichenen Grundsätzen.*

## **3. Berücksichtigung des Klimaschutzes in der städtebaulichen Planung**

Die Belange des Klimaschutzes finden bereits **auf der Grundlage vieler Einzelinstrumente Berücksichtigung** in der täglichen Arbeit.

Seit dem Jahr 2000 kann auf die Ergebnisse einer Klimaanalyse zurückgegriffen werden. In ihrem Ergebnis wurden sowohl die klima- und immissionsökologischen Funktionen dokumentiert als auch **langfristige klima- und immissionsökologische Planungsempfehlungen** abgeleitet. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden bereits im Rahmen der B-Plan-Aufstellung berücksichtigt bzw. im Zuge der Mitzeichnung durch das Umweltamt eingebracht. Eine weitere Planungsgrundlage bildet der Beiplan des Flächennutzungsplanes „Ökologische

Baubeschränkungsgebiete“. Hier sind u.a. Flächen festgelegt, die „aus Klimasicht von Bebauung freizuhalten“ sind. Die Erfassung und Bewertung der Klimafunktionen findet sich ebenfalls im Landschaftsrahmenplan wieder. Mit dem Entwurf des Landschaftsplanes wurden zudem Flächen festgelegt, „innerhalb derer Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bevorzugt durchgeführt werden sollen“. Dabei wird insbesondere Wert auf größere zusammenhängende Gebiete mit Vernetzungsfunktionen (damit auch mikroklimarelevant) gelegt. Dieser Gedanke findet seine Umsetzung ebenfalls im Ausgleichsflächenmanagement. Hintergrund ist die seit der Neufassung des Baurechts bestehende Möglichkeit, den Ausgleich für Eingriffe auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs zu erbringen.

Die durch den Stadtrat forcierte Überprüfung von B-Plan-Aufstellungsbeschlüssen sowie die städtebaulichen Konsequenzen aus der Hochwasserkatastrophe führen bei ihrer Umsetzung ebenfalls zu einer Verbesserung des Stadt- bzw. Mikroklimas. Gleiches könnte für ein Bodenentsiegelungskonzept gelten, seine Aufstellung wurde jedoch am 16.12.2002 vom Stadtrat nicht mitgetragen.

Mit den benannten vorhandenen Konzepten und Planungsmitteln finden **Klimaaspekte sowohl kleinräumig als auch auf die gesamte Stadt bezogen Berücksichtigung.**

Zu beachten ist, dass die Klimaaspekte wie auch städtebauliche Aspekte im Umsetzungsprozess dem Abwägungsprozedere unterliegen. Die Wertigkeit der Klimagesichtspunkte wird dabei auch durch einen Rahmenplan Klimaschutz nicht erhöht.

Holger Platz